Kurze Orientierungshilfe für die Meldung eines besonderen Vorkommnisses gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Warum wird gemeldet?

Eine Meldung gemäß §47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII erfolgt, um (mögliche) Kindeswohlgefährdungen innerhalb von Einrichtungen aufzuzeigen. Die Meldungen dienen der Überprüfung, wie Einrichtungen mit solchen Fällen umgehen, welche Schritte sofort eingeleitet werden und wie im Nachgang mit dem Vorfall umgegangen wird. Diese Überprüfung dient der Herstellung einer geschützten Umgebung für Kinder, in denen ihre Sicherheit ernstgenommen und gewährleistet wird.

Was wird gemeldet?

Alle Ereignisse oder Zustände, die das Kindeswohl gefährden *können*, z.B.:

- ➔ Unfälle (keine Alltagsverletzungen)
- ➔ Übergriffiges/unangemessenes Verhalten, das besonderes pädagogisches Verhalten erfordert (Fachkraft-Kind, Kind-Kind, sonstige Personen-Kind), Mobbing, Bestrafung, sexuelle Übergriffe
- ➔ Unbefugte/fremde Personen an/in der Einrichtung (verdächtige Personen am Zaun, unbekannte Abholende, …)
- ➔ Kinder verlassen unerlaubt das Gelände
- ➔ Aufsichtspflichtverletzungen
- ➔ Gefährdende Mängel an Geräten oder Gebäuden (Schimmel, Heizungsausfall, Rohrbruch, Verletzungsgefahr an Rutschen/Schaukeln, ...)

Liste nicht abschließend. Zur ausführlicheren Orientierung kann die Handreichung des Landesjugendamtes genutzt werden. Bei Fragen können die zuständigen Sozialarbeitenden des Jugendamtes kontaktiert werden.

Wie wird gemeldet?

UNVERZÜGLICH

- ➔ Sobald der Einrichtung ein Vorfall bekannt wird, ist zu melden.
- ➔ Der Sachverhalt muss noch nicht vollständig aufgeklärt worden sein, es müssen nicht alle Ergebnisse (z.B. Elterngespräche) vorliegen. Diese müssen anschließend per Mail nachgereicht werden.
- ➔ Es wird nicht "vorher untereinander geklärt".

Wenn Vorfälle nicht unverzüglich gemeldet, intern geregelt oder durch offene Gesprächstermine verzögert gemeldet werden, bleiben akute Gefährdungssituationen möglicherweise unbemerkt.

ANONYMISIERT (alle Beteiligten)

- ➔ Keine Klarnamen verwenden.
- ➔ Bei Kindern kann zur leichteren Einschätzung der Situation das Alter angegeben werden.

Bsp. 1: Kind A (9 Jahre) verließ das Kita-Gelände ohne Erlaubnis. Fachkraft (FK) A und E fanden es ca. 10 Minuten später am Elternhaus. Kindesmutter (KM) wurde umgehend informiert.
Bsp. 2: FK 1 beobachtete, wie FK 2 Kind C (2 Jahre, 1 Monat) grob am Arm festhielt und gegen dessen Willen fütterte.

(so) AUSFÜHRLICH (wie möglich)

- ➔ Wer war wann, wie (und wo) am Vorfall beteiligt? Wer hat was beobachtet?
- ➔ Situation möglichst wertungsfrei beschreiben (Bsp.: vermeiden: Kind hatte extremen Wutanfall➔ besser: Kind schlug um sich, traf dabei anderes Kind am Kopf; warf anschließend mit Baustein)
- ➔ Bei externen Darstellungen, z.B. durch Elternbeschwerden: Können die Schilderungen durch Fachkräfte bestätigt werden? Decken sie sich mit dem Geschehen im Kita-Alltag?
- ➔ Auf welche Weise(n) wurde auf den Vorfall reagiert? Wie wurde die Gefahr beseitigt?
- ➔ Welche Schritte sollen nach der Meldung noch folgen? (Bsp.: Teamberatung, Elterngespräch, Gespräch mit Fachkräften, Projekte zum Thema, Änderungen in den Gruppen oder dem Tagesablauf, externe Beratung…)
- ➔ Wer wurde über den Vorfall informiert? (Bsp.: Sorgeberechtigte, Jugendamt, Polizei, …)
- ➔ Welche erforderlichen Handlungsschritte lassen sich aus der Meldung ableiten, selbst wenn sie sich als falsch herausstellt? (Bsp.: vor nächstem Ausflug Elternbrief austeilen, alle Kinder an Regeln erinnern, das auslösende Thema in allen Klassen besprechen)

An wen wird gemeldet?

- ➔ Per E-Mail an die Stabsstelle V/02: meldung47@stadt.magdeburg.de
- ➔ Im CC an die zuständigen Sozialarbeitenden des Teams 51.61 (Kindertageseinrichtungen)

Wer meldet?

- ➔ Die Einrichtung ist verpflichtet, relevante Vorkommnisse unverzüglich an den Träger weiterzuleiten und bei der Sachverhaltsaufklärung und der Umsetzung der Maßnahmen mitzuwirken.
- ➔ Die Meldepflicht liegt anschließend beim Träger der Einrichtung.